Vergaberichtlinien für Mietwohnungen der Marktgemeinde Mayrhofen

(Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2026)

Grundsätze und Ziele:

Ziel der Vergaberichtlinien ist eine möglichst objektive Beurteilung der Bedürftigkeit von InteressentInnen durch den Ausschuss für Soziales, leistbares Wohnen und Senioren bzw. folglich dem Gemeinderat an Mietwohnungen:

a) die im Eigentum der Marktgemeinde Mayrhofen stehen

b) die von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften in Kooperation mit der Gemeinde errichtet wurden und für welche die Marktgemeinde Mayrhofen das Vorschlagsrecht (**Vergaberecht**) besitzt.

Die Wohnungsvergabe hat insbesondere nach sozialen Gesichtspunkten auf Basis der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

4 Jahre nach Wohnungsbezug findet eine wiederkehrende Evaluierung der Wohnungsmieter im Sinne gleichbleibender Voraussetzungen (Weiterbestand der Bedürftigkeit) statt.

Daher werden auch die betreffenden **Mietverträge** ausschließlich auf den Zeitraum von **5 Jahren befristet**.

Falls sich eine Änderung der Lebensverhältnisse im Sinne des Wegfalls der Bedürftigkeit ergibt, behält sich die Marktgemeinde Mayrhofen das Recht vor, das Mietverhältnis nicht mehr zu verlängern.

Sperrfrist von 1 Jahr unter folgenden Voraussetzungen:

a.) wenn über das Wohnungsansuchen des Interessenten/der Interessentin im Ausschuss für Soziales, leistbares Wohnen und Senioren sowie im Gemeinderat beraten wurde und an den Interessenten/die Interessentin keine Wohnung vergeben wurde

b.) wenn an einen Interessenten/einer Interessentin die Wohnung vergeben worden wäre, jedoch in weiterer Folge von dem Interessenten/der Interessentin ohne triftigen Grund abgelehnt wurde

Von der Sperrfrist könne im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn bei einem Interessenten/einer Interessentin ein Härtefall, wie z.B. unerwartete Obdachlosigkeit, plötzlicher Arbeitsplatzverlust, Todesfall oder bei häuslicher Gewalt, eingetreten ist.

Das Recht von der Sperrfrist abzusehen, behält sich der Ausschuss für Soziales, leistbares Wohnen und Senioren vor.

<u>Kriterien für die Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden:</u>

a) EU-Bürger oder der EU gleich gestellte Bürger;
b) Vollendung des 19. Lebensjahres;

Ununterbrochener Hauptwohnsitz von mindestens 5 Jahren in der Marktgemeinde Mayrhofen oder früherer Hauptwohnsitz in Mayrhofen über einen Zeitraum von 15 Jahren mit gleichzeitiger Verlegung des Hauptwohnsitzes in die zu vergebende Wohnung in Mayrhofen (**Keine Untervermietung bzw. Wohnungsweitergabe an Dritte!**)

Ununterbrochene Dienstnehmereigenschaft in Mayrhofen von mindestens konstant 5 Jahren, wobei die Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit aus saisonalen Gründen (z.B. in der Bauwirtschaft oder Gastronomie) nicht als Unterbrechung obengenannten Zeitraumes gewertet werden.

„Einpendler“ aus anderen Gemeinden mit Arbeitgeber in Mayrhofen werden in diesem Kriterium ebenso berücksichtigt.

Sachliche Voraussetzungen:

1. keine Wohnung oder bevorstehende Wohnungslosigkeit
2. (krasses) Missverhältnis der Haushaltsgröße (Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) zur Wohnnutzfläche und zur Raumanzahl der derzeitigen Wohnung
3. eine mangelnde behindertengerechten Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer offensichtlichen Behinderung

Persönliche Voraussetzungen:

1. Familiensituation unter Berücksichtigung des jährlichen (Familien-) Nettoeinkommens Wohnungswerber
2. Kinderzuschlag
3. Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
4. Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen
5. Körperliches Gebrechen
6. Nachweis der bisherigen Wartezeit auf eine Wohnung
7. kein nennenswertes Vermögen besitzt wie etwa ein Haus, Eigentumswohnung oder Grundstück
8. vorliegen sonstiger wichtiger Gründe – insbesondere könne soziale oder gesundheitliche Gründe (wie etwa soziales Engagement oder öffentliches Interesse) für die Feststellung des Wohnbedarfes und die der Vergabe der Wohnungen berücksichtigt werden

Die obig angeführten Gründe sind nachzuweisen.

Bei ansonsten vergleichbaren Voraussetzungen ist Wohnungssuchenden mit einer längeren Vormerkzeit (Wartezeit) der Vorrang gegenüber Wohnungssuchenden mit einer kürzeren Vormerkzeit zu geben.

Bei der Wohnungsvergabe wird insbesondere auf die Wahrung der Bestimmungen des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes geachtet.

Auch bei Erfüllung dieser Richtlinien besteht **kein Rechtsanspruch** auf Zuteilung einer der oben genannten Wohnungstypen.

Bei der Marktgemeinde Mayrhofen **eingebrachte Wohnungsansuchen** haben, sofern in der Zwischenzeit keine Wohnung zu vergeben ist, **eine Gültigkeit von einem Jahr ab der Einbringung**. Anschließend ist neuerlich ein Ansuchen bei der Marktgemeinde Mayrhofen zu stellen.

Für die Marktgemeinde Mayrhofen
Bürgermeister Hans Jörg Moigg

MARKTGEMEINDE MAYRHOFEN
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Hans Jörg Moigg elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum/Zeit 03.04.2026
SID 49D29E282C47365CBD6FEC
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mayrhofen.gv.at